

Merkblatt zur „Einsatzpflicht von Sozialdienstleistern“

Für die Auflistung ist der Zeitpunkt der Antragstellung ausschlaggebend. Sollten Betriebsmittel oder Personal zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr zur Verfügung stehen, ist dies für die Ordnungsgemäßheit der Erklärung unschädlich. Soweit sich aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen keine Spielräume für Unterstützungsmöglichkeiten ergeben, ist dies ebenfalls unschädlich. Die Stadt Köln als Leistungsträger im Sinne von § 2 Satz 1 Sozialdienstleistereinsatzgesetz (SodEG) kommt auf Sie zu, um Einzelheiten der Bereitstellung im Bedarfsfall mit Ihnen zu klären.

1. Welche Sachmittel können zur Verfügung gestellt werden?

Unter Sachmittel fallen alle Gegenstände, die sich in Ihrem Besitz befinden und die unmittelbar oder mittelbar zur Bewältigung von Auswirkungen der Coronavirus-Krise benötigt werden könnten. Das können beispielsweise Pflegebetten, Atemschutzmasken, Beatmungsgeräte oder Fahrzeuge sein. Aber auch Erntegeräte oder sonstige Geräte die für die Daseinsfürsorge in Betracht kommen. Sollten sich diese Gegenstände nicht in Ihrem Eigentum, sondern lediglich in Ihrem Besitz befinden, bitten wir dies entsprechend zu vermerken.

2. Personal

a) Wofür kann ich mein Personal zur Verfügung stellen?

Die Coronavirus-Krise hat nicht nur unmittelbare Auswirkungen auf den Krankenhaus- und Pflegebereich. Helfer oder Helferinnen werden auch in anderen Bereichen benötigt, wie beispielsweise bei der Ernte, Kinderbetreuung, Beratung, Unterstützung von älteren Menschen bei der Alltagsbewältigung, Unterstützung und Betreuung von Menschen mit Behinderungen, bei der telefonischen Betreuung von Hilfsbedürftigen oder auch in Supermärkten. Bitte verzichten Sie aus datenschutzrechtlichen Gründen auf eine namentliche Nennung. Vermerken Sie jedoch, ob Mitarbeitende medizinisch oder pflegerisch geschult sind und ob sie sonstige Qualifikationen mitbringen, die für systemrelevante Bereiche relevant sein können. Vermerken Sie zudem, wenn die Mitarbeitenden selbst einer Risikogruppe angehören.

b) Wie sind die arbeitsrechtlichen Bestimmungen?

Arbeitnehmer*innen können grundsätzlich nicht verpflichtet werden, eine andere Tätigkeit auszuüben, als diejenige, die in ihrem Arbeitsvertrag festgelegt ist bzw. die über das Direktionsrechts des Arbeitgebers hinausgeht. Möchten Beschäftigte sich freiwillig, beispielsweise aufgrund von Kurzarbeit, einbringen, besteht unter anderem die Möglichkeit einer Arbeitnehmerüberlassung nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, die in der aktuellen Situation auch als erlaubnisfreie gelegentliche Arbeitnehmerüberlassung in Betracht kommen kann. Zudem können Beschäftigte mit einer entsprechenden Nebentätigkeitserlaubnis neue - befristete - Arbeitsverträge mit Dritten, zum Beispiel Landwirten, Pflegeeinrichtungen, Krankenhäusern, abschließen.

c) Welche Anreize gibt es für Beschäftigte, sich freiwillig für die Ausübung einer anderen Tätigkeit zu melden?

Ein besonderer Anreiz, während des Bezugs von Kurzarbeitergeld eine weitere Beschäftigung in einer systemrelevanten Branche oder Beruf anzunehmen, ist, dass Arbeitsentgelt aus anderen, während des Bezugs von Kurzarbeitergeld aufgenommenen Beschäftigungen in systemrelevanten Branchen und Berufen, in der Zeit vom 01. April 2020 bis 31. Oktober 2020 auf das verbleibende Entgelt aus der bisherigen Beschäftigung nicht angerechnet wird, wenn das Entgelt aus der neuen Beschäftigung und die verbleibende Vergütung aus der ursprünglichen Beschäftigung zuzüglich des Kurzarbeitergeld das sogenannte Soll-Entgelt aus der alten Beschäftigung, also dem ursprünglichen Verdienst, nicht übersteigt.

3. Welche Räumlichkeiten können zur Verfügung gestellt werden?

Es werden vor allem Räumlichkeiten benötigt, die zur Aufnahme von Patientinnen oder Patienten aus den Krankenhäusern geeignet sind. Daneben kommen auch Räumlichkeiten in Betracht, die zur vorübergehenden Nutzung von Beratungsstellen oder als Anlaufstellen für Schnelltests genutzt werden können. Auch Räumlichkeiten, die sich zur Lagerung eignen, können gelistet werden. Sind diese Räumlichkeiten lediglich angemietet, bitten wir dies entsprechend zu vermerken.

4. Sonstiges

Bitte listen Sie nachfolgend sonstige Betriebsmittel auf, welche aus Ihrer Sicht zudem zur Bewältigung von Auswirkungen der Coronavirus-Krise zur Verfügung gestellt werden könnten.